

Satzung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) über saarländische Fensterprogramme in bundesweiten Fernsehprogrammen (Fensterprogramm-Satzung)

vom 20. November 2008
(Amtsblatt 2008 Seite 1921 ff.)

gem. § 47 Abs. 3 i.V.m. § 57 Nr. 9 Saarländisches Mediengesetz (SMG) vom 27. Februar 2002 (Amtsblatt 2002, S. 498 ff., 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2008 (Amtsblatt 2008, S. 1362)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt auf der Grundlage des Saarländischen Mediengesetzes die Schaltung landesweiter Fensterprogramme in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten privaten Fernsehvollprogrammen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

1. bundesweite Veranstalter die Veranstalter der beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten privaten Fernsehvollprogramme;
2. Fensterprogrammveranstalter die Veranstalter eines saarländischen Fensterprogramms;
3. Programmebenen die Ebene eines bundesweiten Programms und die Ebene eines saarländischen Fensterprogramms.

§ 3

Zulassung der Fensterprogrammveranstalter

Fensterprogrammveranstalter bedürfen einer Zulassung der LMS nach Maßgabe der §§ 43 bis 45 und 49 SMG.

§ 4

Zuweisung von Fensterprogramm-Sendeflächen

(1) Der Direktor der LMS bestimmt Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb derer schriftliche Anträge auf Zuweisung von Fensterprogramm-Sendeflächen im Programm eines bundesweiten Veranstalters oder beider bundesweiten Veranstalter gestellt werden können. Beginn und Ende der Antragsfrist und die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung sind von der LMS im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen (Ausschreibung).

(2) Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Fensterprogrammen entsprochen werden, wirkt die LMS auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Eine Verständigung

wird den bundesweiten Veranstaltern bekannt gegeben. Die LMS legt eine einvernehmliche Aufteilung der Fensterprogramm-Sendeflächen ihrer Entscheidung zugrunde, wenn die bundesweiten Veranstalter dieser nicht widersprechen und nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Fensterprogramme die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt.

(3) Lässt sich innerhalb einer von der LMS zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen, widersprechen bundesweite Veranstalter dieser Einigung oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, weist die LMS den Antragstellern die Fensterprogramm-Sendeflächen zu, die nach ihrer kapitalmäßigen Zusammensetzung, ihrer Organisationsstruktur und ihrem Programmschema am ehesten erwarten lassen, dass ihr Programm unter Berücksichtigung des Interesses des bundesweiten Veranstalters an Zuschauerakzeptanz für das Gesamtprogramm die Meinungsvielfalt im Saarland stärkt, auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben im Saarland darstellt und alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zu Wort kommen lässt. In die Auswahlentscheidung einzubeziehen ist die Bereitschaft der Antragsteller, Produktionsmöglichkeiten für Hörfunk, Fernsehen und Film im Saarland zu fördern, sich an der Filmförderung zu beteiligen sowie der Umfang, in dem der jeweilige Antragsteller seinen Programm-Mitarbeitern im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Einfluss auf die Programmgestaltung und die Programmverantwortung einräumt. Hierbei kann auch die Bereitschaft berücksichtigt werden, einen Beitrag zur Förderung des interregionalen Bewusstseins im Großraum Saar-Lor-Lux zu leisten. Die Auswahlentscheidung nach Satz 1 trifft der Medienrat der LMS nach Anhörung der bundesweiten Veranstalter.

(4) Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Verlängerung ist zulässig.

(5) Die Zuweisungsentscheidung wird den bundesweiten Veranstaltern bekannt gegeben.

§ 5

Zusammenarbeit zwischen den bundesweiten Veranstaltern und den Fensterprogrammveranstaltern

(1) Wird ein saarländisches Fensterprogramm in einem im Saarland terrestrisch verbreiteten oder in saarländischen Kabelanlagen weiterverbreiteten bundesweiten Fernsehvollprogramm im Sinne des § 1 geschaltet, sind die bundesweiten Veranstalter verpflichtet, mit dem Fensterprogrammveranstalter oder den Fensterprogrammveranstaltern zusammenzuarbeiten und ihn oder sie mit dem Ziel, zur Bildung und Weiterentwicklung eigenständiger saarländischer Fensterprogramme beizutragen, zu unterstützen. Die bundesweiten Veranstalter sind insbesondere verpflichtet, zur programm-verträglichen Einpassung der Fernsehfenster geeignete programmliche Schnittstellen zur Verfügung zu stellen.

(2) Ein bundesweiter Veranstalter kann sich an einem Fensterprogrammveranstalter beteiligen, es sei denn, es ist zu erwarten, dass er vorherrschende Meinungsmacht im Saarland erhalten würde. Vorherrschende Meinungsmacht im Sinne des Satzes 1 ist nicht zu erwarten, wenn sich eine Beteiligung des bundesweiten Veranstalters auf unter 25 v.H. der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beschränkt und nicht auf andere Weise dem bundesweiten Veranstalter ein größerer Einfluss auf die Gestaltung der saarländischen Fensterprogramme eingeräumt ist. Ein bundesweiter Veranstalter kann sich an einem Fensterprogrammveranstalter mit weniger als 50 v.H. der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligen. Die LMS kann

eine höhere Beteiligung genehmigen, wenn und solange gesichert ist, dass saarländische Programminteressen angemessen zur Geltung kommen.

(3) In den Programmen der einzelnen Programmebenen ist in angemessenem Umfang auf die Programme der anderen Programmebenen hinzuweisen. Die bundesweiten Veranstalter haben sicherzustellen, dass im Rahmen der technischen Möglichkeiten eine Unterrichtung über die saarländischen Fensterprogramme im Fernsehtext erfolgt. Kommt eine Einigung über Einzelheiten zu den Hinweispflichten nach Satz 1 und 2 zwischen bundesweitem Veranstalter und Fensterprogrammveranstalter innerhalb von drei Monaten nach der Zuweisungsentscheidung nach § 4 Abs. 5 nicht zustande, sollen diese Veranstalter binnen eines Monats ein schiedsrichterliches Verfahren nach § 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbaren. Kommt die Vereinbarung eines schiedsrichterlichen Verfahrens aus Gründen, die einer der Veranstalter zu vertreten hat, nicht zustande, so entscheidet der Medienrat der LMS auf Antrag eines der beteiligten und nach Anhörung der beiden beteiligten Veranstalter über die Einzelheiten der Hinweispflichten.

§ 6

Sendezeiten für Fensterprogramme

(1) Soweit nicht nach § 25 Abs. 4 Satz 3 RStV eine Abstimmung über die Sendezeiten für die Fensterprogramme getroffen wurde, sind die landesweiten Fensterprogramme grundsätzlich in einer Länge von mindestens täglich 30 Minuten in der Zeit zwischen 17.00 Uhr und 18.45 Uhr einzubringen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der LMS. Zur Sicherung der Programmvietfalt und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit können in den bundesweiten Programmen grundsätzlich an einem festen Sendeplatz am Abend zwischen 20.00 Uhr und ca. 22.30 Uhr bis zu 15 Minuten Programmleuten oder Werbeschieden der saarländischen Fensterprogramme vorgesehen werden.

(2) Soll wegen Ereignissen von besonderem Interesse der Öffentlichkeit von den nach Absatz 1 festgelegten Sendezeiten abgewichen werden, kann die LMS eine auf den Einzelfall bezogene Änderung des Sende- und Programmschemas festlegen. Sie kann dabei für ausgefallene Sendezeiten einen angemessenen Ausgleich zu Lasten des begünstigten bundesweiten Veranstalters bestimmen. Erfolgt die Festlegung nach Satz 1 nicht auf Antrag des begünstigten bundesweiten Veranstalters, soll als Ausgleich nur die Nachholung von Sendezeit oder die Schaltung von Werbung innerhalb der ausgefallenen Sendezeit zugunsten des belasteten Fensterprogrammveranstalters bestimmt werden.

§ 7

Technische Kosten für die Nutzung von Fernsehkanälen

Die Entgelte für die technische Verbreitung des integrierten Gesamtprogramms tragen die Veranstalter der bundesweiten Programme. Gleiches gilt für die Kosten der Zuführung landesweiter Fensterprogramme zu den Kabelkopfstationen. Die technischen Kosten für einzu-richtende Schaltungpunkte tragen im übrigen je Programmebene die Fensterprogrammveranstalter. In den Zuweisungen nach § 4 können die Kosten für die jeweiligen Programmebenen je Sendestandort oder Sendegebiet festgelegt werden.

§ 8**Finanzierungsbeitrag für die Fensterprogramme**

(1) Die bundesweiten Veranstalter sind zur Sicherstellung der Finanzierung der saarländischen Fernsehfensterprogramme (Finanzierungsbeitrag) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften verpflichtet. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Finanzierungsbeitrags sind die im Saarland erzielten technischen Netto-Reichweiten (terrestrisch und in Kabelanlagen) und die bundesweit erreichten Zuschaueranteile. Der Finanzierungsbeitrag beträgt für jeden erreichten Haushalt bei einem Programm mit einem Zuschaueranteil von weniger als 10 v.H. € 0,17, von weniger als 14 v.H. € 0,25 und mit 14 v.H. oder mehr € 0,33 pro Jahr. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der in der MA des laufenden Jahres für das jeweilige Programm nach Satz 2 ermittelten Anzahl der erreichten Haushalte und auf der Grundlage der von der KEK ermittelten durchschnittlichen Zuschaueranteile des Vorjahres. Zur Ermittlung der technischen Netto-Reichweiten kann die LMS im Einvernehmen mit den anspruchsberechtigten Fensterprogrammveranstaltern und den leistungsverpflichteten bundesweiten Veranstaltern eine andere Quelle oder Methode heranziehen. Bei mehreren Erhebungsstichtagen oder -zeiträumen soll der Jahresdurchschnitt der technischen Nettoreichweite ermittelt werden.

(2) Auf Antrag eines bundesweiten Veranstalters oder beider bundesweiten Veranstalter setzt die LMS die sonstigen Finanzierungsleistungen zugunsten des Fensterprogrammveranstalters oder der Fensterprogrammveranstalter fest, die auf den Beitrag nach Absatz 1 anrechenbar sind. Veranstalter, die auf Basis der Zuschauererhebungen nach Absatz 1 einen Zuschaueranteil von 6 v. H. unterschreiten, sind von der Finanzierungsverpflichtung nach Absatz 1 befreit.

(3) Der Finanzierungsbeitrag soll zur Förderung eigenständiger saarländischer Veranstalter eingesetzt werden. Die Einzelheiten der Verteilung des Aufkommens aus dem Finanzierungsbeitrag an die Fensterprogrammveranstalter und das Verfahren regelt die LMS in einer Richtlinie.

§ 9**Werbung, Sponsoring und Teleshopping**

(1) Die Fensterprogrammveranstalter sind berechtigt, in den Fensterprogrammen Werbung einzufügen. Ein bundesweiter Veranstalter ist in Abstimmung mit einem Fensterprogrammveranstalter berechtigt, abweichend von Satz 1 die Werbung in den Fensterprogrammen seinerseits einzufügen. Für die Einfügung der Werbung durch einen bundesweiten Veranstalter kann der Fensterprogrammveranstalter ein billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden.

(2) Für das Sponsoring von Sendungen in Fensterprogrammen gilt § 8 Rundfunkstaatsvertrag.

(3) Teleshopping-Fenster im Sinne von § 45 a Rundfunkstaatsvertrag sind in Fensterprogrammen nicht zulässig.

(4) Fernsehwerbung und Teleshopping-Spots dürfen nur zwischen den eigenständigen Teilen des Fensterprogramms wie z.B. Nachrichten, Rubriken oder Magazinbeiträge eingefügt werden. Im Übrigen gilt § 44 Abs. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag.

§ 10

Einzelfallregelung

Die LMS kann Abweichungen von dieser Satzung in Einzelfällen vorsehen, wenn die Anwendung einzelner Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fensterprogrammsatzung vom 1. Dezember 2005 (Amtsbl. 2006, S. 429 ff.) außer Kraft.